

Schulgeldbescheinigung ab 01.02.2016

- 1) Das ÖDG ist mit Bescheid vom 12.06.1991 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule. Dies berechtigt zum Abzug des Schulgeldes als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.
- 2) Wir bestätigen, dass das Schulgeld nur für die eigentlichen Zwecke zum Betreiben des Schulbetriebes erhoben wird. In der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 125,- EURO und dem monatlich erhobenen Schulgeld laut Schulvertrag sind keine Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung enthalten.
- 3) Die Höhe des Schulgeldes beträgt 110 EUR/Monat für das erste Kind, 100 EUR/Monat für das zweite Kind und 90 EUR/ Monat für das dritte und jedes weitere Kind. Die tatsächlich geleisteten Schulgeldzahlungen hat der Schulgeldleistende selbst durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.



Dr. Dietrich Lührs
-Schulleiter-